



**Auskunft erteilen:**

Peter Gödde

Durchwahl: 05247 / 935-188

E-Mail: [peter.goedde@harsewinkel.de](mailto:peter.goedde@harsewinkel.de)

Florian Thoene

Durchwahl: 05247 / 935-148

E-Mail: [florian.thoene@harsewinkel.de](mailto:florian.thoene@harsewinkel.de)

**Förderprogramm zur Altbausanierung in Harsewinkel**

**(1) Förderzweck**

Die Stadt Harsewinkel fördert nach Maßgabe dieser Richtlinie die Kosten für besonders wirkungsvolle Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebestand Harsewinkels, um den Verbrauch fossiler Energieträger und den Ausstoß damit verbundener schädlicher Emissionen zu senken. Langfristiges Ziel ist ein klimaneutraler Gebäudebestand in Harsewinkel.

**(2) Gegenstand und Höhe der Förderung**

**Einzelmaßnahmen sind über dieses Programm nicht förderfähig. Ausgenommen sind Maßnahmen die der Erzeugung und Speicherung erneuerbarer Energien dienen.**

Ebenfalls sind Maßnahmenkombinationen, die ausschließlich die Dämmung von Heizkörpernischen oder Rollladenkästen beinhalten, über dieses Programm **nicht** förderfähig.

Nachträgliche Wärmedämmung von Gebäuden, die älter als 20 Jahre sind und bei denen bisher keine Sanierungen im Sinne der nachfolgenden Fördergegenstände durchgeführt wurden. Die Dämmdicken von Dächern, Außenwänden und Kellerdecken werden gemäß folgender Tabelle gefördert:

Bauteil	Mindest-Dämmdicke	Förder-Grundbetrag
Dach	24 cm	12,00 € / m <sup>2</sup>
Oberste Geschossdecke	22 cm	8,00 € / m <sup>2</sup>
Außenwand	16 cm	12,00 € / m <sup>2</sup>
Innendämmung	6 cm	6,00 € / m <sup>2</sup>
Kellerdecke	8 cm	6,00 € / m <sup>2</sup>

Die in der Tabelle angegebenen Förderbeträge und Dämmstoffdicken gelten bei Verwendung von Dämmstoffen der Wärmeleitfähigkeitsgruppe WLG 035. Bei Verwendung anderer Dämmstoffqualitäten gelten dieselben Förderbeträge für entsprechend dickere oder dünnere Dämmstoffdicken gleicher Dämmwirkung.

### Dämmung der Luftschicht im zweischaligen Mauerwerk

Bei Hohlraumverfüllung von zweischaligem Mauerwerk werden 50 Euro pro Kubikmeter Dämmstoff vergeben.

### Förderung von Eigenleistungen zur Gebäudedämmung

Eigenleistungen sind förderfähig. Es gilt die obere Tabelle, jedoch max. 30 % der entstandenen Kosten für die Dämmstoffe. In Eigenleistung durchgeführte Maßnahmen bedürfen nach Ihrer Fertigstellung grundsätzlich einer Vor-Ort Begutachtung und Abnahme durch die Energieberatung der Stadt Harsewinkel oder durch andere zertifizierte Energieberater.

### Die Erneuerung von Fenstern und Fenstertüren

Die Erneuerung von Fenstern und Fenstertüren wird mit 50,00 EUR / m<sup>2</sup> gefördert, wenn Fenster verwendet werden, deren U<sub>w</sub>-Wert nach DIN kleiner oder gleich 0,95 W / m<sup>2</sup>K beträgt. Der reine Glasaustausch ohne Rahmen ist unter der Voraussetzung förderfähig, dass ein U<sub>w</sub> Wert nach DIN kleiner oder gleich 1,1 W / m<sup>2</sup>K erzielt wird. Die Förderung beträgt 25,00 EUR / m<sup>2</sup>.

### Steigerung und Messung der Luftdichtigkeit

Die Erhöhung der Luftdichtheit bestehender Gebäude wird mit 50 EUR je 0,2-facher Verringerung der Luftwechselrate durch bauliche Undichtheiten bei 50 Pa Differenzdruck gefördert. Um die erzielte Verbesserung zu ermitteln, ist die Luftdichtheit dazu vor und nach der Sanierung gemäß DIN EN 13829 zu messen. In Kombination mit Maßnahmen zur Steigerung der Luftdichtigkeit wird die Durchführung des erforderlichen Blower-Door Tests mit einem Pauschalbetrag von 150 € bzw. maximal 50 % der entstandene Kosten gefördert.

### Wärmeerzeuger und KWK-Anlagen

Die Umstellung auf erneuerbare Energien wie Hackschnitzel, Pellets oder Wärmepumpe als Zentralheizung ist als Einzelmaßnahme förderfähig und wird mit einem Festbetrag von 1.000 EUR gefördert. Voraussetzung ist die Außerbetriebnahme eines Heizsystems auf fossiler oder elektrischer Basis.

Bei Kombination mit anderen Sanierungsmaßnahmen erfolgt die Förderung kostenanteilig bis zur maximalen Gesamtfördersumme.

Förderfähig in diesem Sinne sind auch Anlagen zur Kraft-Wärme Kopplung wie Brennstoffzellen oder BHKW Anlagen. Voraussetzung hierfür ist eine vorangegangene Einzelfallprüfung durch die Energieberatung der Stadt Harsewinkel. KWK-Anlagen sind als Einzelmaßnahme förderfähig und werden mit einem Betrag von 1.000 € bezuschusst.

Bei Tausch oder Erneuerung von Heizungs- und Kesselanlagen ist grundsätzlich ein hydraulischer Abgleich durchzuführen und nachzuweisen.

### Lüftungsanlagen

Der Einbau von raumluftechnischen Anlagen mit Wärmerückgewinnung wird in Kombination mit Maßnahmen zur Steigerung der Luftdichtigkeit mit einem Festbetrag von 1.000 € je Objekt gefördert. Voraussetzungen sind ein Wärmerückgewinnungsgrad > 80 % und eine Luftwechselrate n<sub>50</sub> Wert < 2,5 h<sup>-1</sup>.

### Stromspeicher

In Kombination mit einer Anlage zur Erzeugung erneuerbarer Energien (hierunter fallen sowohl Neu- als auch Bestandsanlagen) ist auch ein Stromspeicher förderfähig.

Speicher werden mit 100 €/kWh Speicherfähigkeit gefördert.

### **(3). Allgemeine Voraussetzungen für die Förderung**

Gefördert werden nur Maßnahmen an Gebäuden, die im Stadtgebiet Harsewinkels liegen und bei geförderten Maßnahmen zur Wärmedämmung älter als 20 Jahre sind. Förderfähig sind Verbesserungen des Wärmeschutzes oder der Luftdichtheit nur an solchen Flächen der Gebäudehülle, die bisher schon vorhandenen Wohnraum oder andere regelmäßig beheizte Räume gegen Außenluft, Keller oder Erdreich abgrenzen. Nicht förderfähig sind Flächen um neu hergestellte oder erstmals ausgebaute Räume, da diese ohnehin den gültigen Wärmeschutzvorschriften für Neubauten unterliegen.

Eine Außendämmung (Wärmedämmverbundsystem) von zweischaligem Luftschichtmauerwerk wird nur gefördert, wenn sichergestellt ist, dass die Luftschicht allseits nach außen abgeschlossen ist und eine Hinterlüftung der Außendämmung nicht zu erwarten ist. Innendämmungen werden nur gefördert, wenn durch Bescheinigung eines Sachverständigen die feuchtetechnische Unbedenklichkeit der geplanten Konstruktion und Ausführung bestätigt wird.

### **(4) Räumlicher Geltungsbereich**

Gefördert werden nur Maßnahmen, die im Gebiet der Zuwendungsgeberin (hier Stadtgebiet Harsewinkel) umgesetzt werden.

### **(5) Fristen**

Bevor mit der Maßnahme begonnen wird, muss durch einen Energieberater (siehe Ausführungen unter Punkt 7) die Sinnhaftigkeit der geplanten Maßnahme durch eine Vor-Ort-Beratung geprüft werden. Anschließend kann ein Antrag auf Fördermittel bei der Zuwendungsgeberin gestellt werden. Nach Förderzusage kann mit der Maßnahme begonnen werden. Die geplanten Maßnahmen sind einschließlich der erforderlichen Nachweise und Dokumente innerhalb des Förderzeitraums, der dem Zuwendungsbescheid zu entnehmen ist, umzusetzen, andernfalls verfällt der Förderanspruch.

### **(6) Begrenzung der Fördermittel**

Um eine Breitenförderung zu erzielen ist eine Obergrenze von 2.500 Euro pro Ein- oder Zweifamilienhaus vorgesehen. Bei Mehrfamilienhäusern liegt die Förderobergrenze bei 3.500 Euro.

Maßnahmen werden im Rahmen dieses Programms nur gefördert, sofern bei der Zuschussgeberin für dieses Förderprogramm noch Mittel zur Verfügung stehen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Fördermitteln besteht nicht. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die Fördersumme mindestens 300 EUR beträgt (Bagatellgrenze). Diese Bagatellgrenze bezieht sich auf jede Einzelmaßnahme. Maßgebend für die Höhe der Förderung ist das Aufmass nach Durchführung der Maßnahme.

Stehen für Maßnahmen, die aus diesem Programm gefördert werden sollen, Fördermittel auch aus anderen öffentlichen Förderprogrammen zur Verfügung, so sind diese vorrangig zu nutzen. Eine Kumulation von Zuschüssen ist aus diesem Programm grundsätzlich zulässig.

## **(7) Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Eigentümer von Gebäuden im Gebiet der Stadt Harsewinkel. Antragsteller müssen vor der Bewilligung eine qualifizierte, firmen- und anbieterneutrale Energieberatung in Anspruch nehmen. Als Berater kommen in Frage:

- Energieberater der Stadt, der Verbraucherzentrale sowie freie Energieberater oder Architekten.

## **(8) Rückforderungen von Zuschüssen**

Die Zuwendungsgeberin behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die Zuschüsse für andere Zwecke, als für die bewilligten verwendet werden oder wenn geförderte Maßnahmen innerhalb eines Zeitraumes von weniger als fünf Jahren rückgängig gemacht oder so verändert werden, dass die angestrebte Wirkung nicht mehr erreicht wird.

## **(9) Antragsverfahren**

Anträge auf Zuschüsse müssen schriftlich an die Stadt Harsewinkel, Fachgruppe 3.1, Münsterstraße 14, gestellt werden. Hierzu ist das "Antragsformular für Maßnahmen zur Energieeffizienzsteigerung im Gebäudebestand der Stadt Harsewinkel" zu verwenden.

Nach Fertigstellung der Maßnahme sind Kopien der Rechnungen beizufügen, aus denen die Flächen, die Dämmqualitäten und die Dämmstärken ersichtlich sind

Ebenfalls sind die Fachunternehmererklärungen, die gemäß EnEV § 26a ohnehin erstellt werden müssen, vorzulegen.

Gegebenenfalls erforderliche weitere Nachweise ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid.

## **(10) Inkrafttreten**

Diese überarbeitete Förderrichtlinie tritt am 15.10.2018 in Kraft und basiert auf einen Ratsbeschluss vom 15.02.2012.